

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Linguistik (Linguistics) an der Universität Leipzig

Vom 22. September 2017

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 13. Juli 2017 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle /Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik (Linguistics) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Linguistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - erfolgreicher Abschluss eines BA-Studiengangs in allgemeiner Sprachwissenschaft (Linguistik). Absolventen anderer Studiengänge können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zugelassen werden.
 - Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Nachweis durch Abiturzeugnis, Zertifikat oder Überprüfung am Sprachenzentrum)
 - Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Nachweis durch Abiturzeugnis, Zertifikat oder Überprüfung am Sprachenzentrum)
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Philologische Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von drei Monaten entscheidet.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Winter- oder des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Linguistik entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Linguistik (Linguistics) ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Masterstudiengang Linguistik (Linguistics) vermittelt Kenntnisse in der modernen Grammatiktheorie (mit einem Fokus auf Phonologie, Morphologie und Syntax), in der Computerlinguistik und der mathematischen Linguistik, in der Sprachtypologie und in aktuellen methodischen Verfahren der Linguistik (z. B. Durchführung von Experimenten, Datenannotation und -auswertung, Anwendung einer höheren Programmiersprache).
- (4) Die Studierenden sollen befähigt werden, sich in der zeitgenössischen internationalen Forschungslandschaft der Linguistik zu orientieren und weiterzuentwickeln. Neben dem Erwerb fachlichen Wissens besteht ein zentrales Ziel des Studiums darin, die Fähigkeiten zu strukturiertem wissenschaftlichem Denken zu verbessern, sich moderne

Informationsressourcen zu erschließen und sich dieser zu bedienen. Selbständiges, verantwortungsbewusstes Arbeiten ist ebenso Teil der Ausbildung wie die Entwicklung der Fähigkeit zu kritischem, abstraktem und methodischem Denken. Ein wichtiges Ziel des M.A.-Studiengangs ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Promotionsausbildung.

- (5) Der Studiengang Linguistik wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
 - Seminar (S)
 - Übung (Ü)
 - Kolloquium (K).
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische

Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Alle Module sind Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Linguistik (Linguistics) finden in der Regel auf Englisch statt.
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Linguistik (Linguistics) umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Linguistik vom 31. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 49, S. 36 bis 57) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. September 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 50, S. 20 bis 36) außer Kraft.

- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 3. Juli 2017 beschlossen. Sie wurde am 13. Juli 2017 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 22. September 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Linguistik (Linguistics) Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (Module im Umfang von 70 LP aus 04-046-2001, -2002, -2010, -2013 bis -2016, -2025, -2026, -2031 und -2033)		1./2./ 3./4.	P	1	2100	70
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Semester				
Wahlpflichtplatzhalter 2 (Module im Umfang von 20 LP aus 04-046-2001, -2002, -2010, -2013 bis -2016, -2025, -2026, -2031 und -2033 bis -2035 oder weitere Module gemäß § 26 Abs. 3 PO)		1./2./ 3./4.	P	1	600	20
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Semester				
Masterarbeit					900	30
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Linguistik (Linguistics)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)			empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-046-2001 Semantics Foundational Module			1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Semantics 1" (2SWS) _____ Seminar "Semantics 2" (2SWS) _____ Kolloquium "Semantics" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-046-2002 Phonology, Morphology, Syntax Foundational Module			1./2.	WP	1	300	10
Seminar "Phonology" (2SWS) _____ Seminar "Morphology" (2SWS) _____ Seminar "Syntax" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			jedes Wintersemester				
04-046-2010 Morphology Advanced Module			1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Morphology 1" (2SWS) _____ Seminar "Morphology 2" (2SWS) _____ Kolloquium "Morphology" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester				
04-046-2013 Segmental Phonology Advanced Module			1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Segmental phonology 1" (2SWS) _____ Seminar "Segmental phonology 2" (2SWS) _____ Kolloquium "Segmental phonology" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester				
04-046-2014 Suprasegmental Phonology Advanced Module			1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Suprasegmental phonology 1" (2SWS) _____ Seminar "Suprasegmental phonology 2" (2SWS) _____ Kolloquium "Suprasegmental phonology" (2SWS) _____							
Teilnahmevoraussetzungen:			keine				
Modulturnus:			alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester				

04-046-2015 Local Syntax Advanced Module		1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Local syntax 1" (2SWS) _ _ _ _ _						
Seminar "Local syntax 2" (2SWS) _ _ _ _ _						
Kolloquium "Local syntax" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-046-2016 Non-Local Syntax Advanced Module		1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Non-local syntax 1" (2SWS) _ _ _ _ _						
Seminar "Non-local syntax 2" (2SWS) _ _ _ _ _						
Kolloquium "Non-local syntax" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-046-2025 Computational Perspectives on Grammar Advanced Module		1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Computational linguistics 1" (2SWS) _ _ _ _ _						
Seminar "Computational linguistics 2" (2SWS) _ _ _ _ _						
Kolloquium "Computational linguistics" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester				
04-046-2026 Grammatical Perspectives on Cognition Advanced Module		1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Using grammar" (2SWS) _ _ _ _ _						
Seminar "Modeling use" (2SWS) _ _ _ _ _						
Kolloquium "Computational/experimental linguistics" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester				
04-046-2031 Linguistic Typology Advanced Module		1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Linguistic typology 1" (2SWS) _ _ _ _ _						
Übung "Linguistic typology 2" (2SWS) _ _ _ _ _						
Kolloquium "Typological research" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-046-2033 Empirical Methods Foundational Module		1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Empirical methods" (2SWS) _ _ _ _ _						
Übung "Empirical methods 1" (2SWS) _ _ _ _ _						
Übung "Empirical methods 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Sommersemester				

04-046-2035 Language in Focus Special Module		1./2./ 3./4.	WP	1	300	10
Seminar "Language in focus 1" (2SWS) -----						
Seminar "Language in focus 2" (2SWS) -----						
Übung "Language in focus" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	unregelmäßig				
04-046-2034 Research Internship Special Module		2./3./ 4.	WP	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				